

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über Entschädigungen für Tätigkeiten  
im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der landesun-  
mittelbaren Träger nach dem Berufsbildungsgesetz  
(VwV Sofa-Entschädigungen)**

Vom 1. Juni 2022 – Az.: 62-5255.1/10 –

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird auf Grund von § 40 Absatz 6 und § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 603) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassen. Danach ist eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis anlässlich der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen sowie im Berufsbildungsausschuss zu zahlen, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.
- 1.2 Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, des Landesfachausschusses für die schriftlichen Abschlussprüfungen für die Sozialversicherungsfachangestellten (FA 50), der errichteten Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten sowie für die Ausbildereignungsprüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) bei den landesunmittelbaren Trägern wird entsprechend der nachfolgenden Regelungen entschädigt.
- 1.3 Diese Verwaltungsvorschrift findet auf Personen, deren Teilnahme nicht ständig als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied, sondern im Einzelfall unumgänglich notwendig ist, entsprechende Anwendung.
- 1.4 Diese Verwaltungsvorschrift findet auf die nach § 76 Absatz 1 BBiG bestellten Berater und Beraterinnen entsprechende Anwendung.

- 1.5 Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Entschädigung nur, soweit ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder wenn sie im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können.

## **2. Grundsatz der Entschädigung**

Die in Nummer 1 genannten Personen (im Folgenden „Personen“ genannt) erhalten

- Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
- Entschädigung für Zeitversäumnis,
- pauschalisierte Entschädigungen und
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung.

## **3. Erstattung von Reisekosten und Auslagen**

Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 111) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## **4. Entschädigung für Zeitversäumnis**

- 4.1 Personen erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis den in § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes genannten Betrag je Stunde. Hierzu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die Teilnahme an Sitzungen,
- die Leitung und Aufsicht von schriftlichen Prüfungen,
- die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen und

- die Teilnahme an von der zuständigen Stelle angebotenen Einführungs- und Fortbildungsschulungen.

- 4.2 Für prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, wird nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Stelle eine Entschädigung entsprechend Nummer 4.1 gewährt.
- 4.3 Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten. Erfolgt die Tätigkeit am Dienort der Person und übt die Person zuvor oder anschließend dienstliche Tätigkeiten aus, werden Entschädigungen für Reise- und Wartezeiten nicht gewährt. Eine Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet.

## **5. Pauschalierte Entschädigungen**

- 5.1 Abweichend von Nummer 4 werden für die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen, für die Mitwirkung an der Ausarbeitung sowie für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben pauschalierte Entschädigungen gewährt.
- 5.2 Für die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen berechnet sich die Entschädigung aus einer Grundvergütung in Höhe von 50 Euro und einer variablen Vergütung in Höhe von 5 Euro je zehn Minuten Prüfungsdauer.
- 5.3 Für die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben beträgt die Entschädigung den fünften Anteil der Entschädigung nach Nummer 5.2.
- 5.4 Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten mit Korrekturhinweisen (Zwischenprüfung) beträgt die Prüfungsvergütung 1,25 Euro je zehn Minuten Prüfungsdauer.
- 5.5 Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten ohne Korrekturhinweise beträgt die Prüfungsvergütung 0,75 Euro je zehn Minuten Prüfungsdauer.

- 5.6 Sofern die Prüfungsarbeit aus multiple-choice-Aufgaben besteht, reduziert sich die Prüfungsvergütung für die Bewertung nach Nummer 5.4 oder Nummer 5.5 auf den fünften Anteil.
- 5.7 Die berechneten Prüfungsvergütungen nach den Nummern 5.2 bis 5.6 sind kaufmännisch auf 5-Cent-Beträge zu runden.
- 5.8 Nach den Nummern 5.2 bis 5.7 ergeben sich folgende Entschädigungssätze:

Dauer des Prüfungsfachs	Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben	Mitwirkung an der Ausarbeitung	Bewertung einer Prüfungsarbeit
40 Minuten (Zwischenprüfung)	70,00 Euro	14,00 Euro	5,00 Euro
60 Minuten (Zwischenprüfung)	80,00 Euro	16,00 Euro	7,50 Euro
90 Minuten	95,00 Euro	19,00 Euro	6,75 Euro
120 Minuten	110,00 Euro	22,00 Euro	9,00 Euro
135 Minuten	117,50 Euro	23,50 Euro	10,15 Euro
180 Minuten	140,00 Euro	28,00 Euro	13,50 Euro
210 Minuten	155,00 Euro	31,00 Euro	15,75 Euro
210 Minuten multiple-choice-Aufgaben	155,00 Euro	31,00 Euro	3,15 Euro

## 6. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Personen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach Nummer 4 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht.

## 7. Einkommenssteuer

- 7.1 Entschädigungen werden als Bruttovergütung gezahlt. Sie sind in der Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit anzugeben. Hierfür wird

den Zahlungsempfängerinnen und -empfängern zum Jahresbeginn von der zuständigen Stelle (Nummer 8.1) eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlten steuerpflichtigen Entschädigungsbeträge ausgestellt.

- 7.2 Bei einem Gesamtbetrag an gezahlten Entschädigungen ab 1 500 Euro pro Jahr ist das Sozialministerium nach der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4386, 4387), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, dem für die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zuständigen Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen.

## **8. Antragsverfahren**

- 8.1 Die Entschädigungen sind innerhalb eines Jahres nach Entstehen des Anspruchs (Ausschlussfrist) unter Verwendung des geltenden Antragsformulars schriftlich (herunterzuladen im Internet unter [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) »Arbeit & Soziales« »Sozialversicherung« »Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten) oder sofern möglich elektronisch bei der zuständigen Stelle zu beantragen:

Sozialministerium Baden-Württemberg  
Referat 62 – Berufliche Bildung  
Postfach 10 34 43  
70029 Stuttgart  
Fax: (0711) 123 - 39 99

- 8.2 Die Regelungen der Verwaltungskostenvereinbarungen, wonach die AOK Baden-Württemberg und die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Reisekosten für ihrer eigenen Beschäftigten selbst prüfen und direkt auszahlen, bleiben hiervon unberührt.

## **9. Übergangsvorschriften**

Für entschädigungswürdige Tätigkeiten, die bis zum 8. Mai 2022 durchgeführt wurden, sind die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über

Entschädigungen für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der landesunmittelbaren Träger nach dem Berufsbildungsgesetz vom 6. Mai 2015 (GABl. S. 275) anzuwenden. Entschädigungen für die Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfung im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten im ersten Halbjahr 2022 sind einheitlich nach dieser Verwaltungsvorschrift zu entschädigen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 9. Mai 2022 in Kraft und am 9. Mai 2029 außer Kraft.

Stuttgart, den 1. Juni 2022

gez.

Leonie Dirks

Ministerialdirektorin